

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Änderung vom 18. Juni 2019

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf die §§ 2a Abs. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 25. Juni 2009²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185.11 (Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 14b (neu)

Gemeindeanteil an der Kompensationsleistung für die Kinder- und Jugendzahnpflege

¹⁾ Als in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Lebende im Sinne von § 15d Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes gelten Steuerpflichtige mit Kindern mit einem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens abzüglich CHF 10'000.- pro Person von weniger als CHF 50'000.-.

²⁾ Einwohnergemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen wird die Anzahl Kinder um die mit dem Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt erhöht.

³⁾ Einwohnergemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen wird die Anzahl Kinder um die mit dem Faktor 1,5 verstärkte prozentuale Differenz zum Durchschnitt gesenkt.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SGS 100

2) SGS 185

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.